

Dem Landtage steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu. Er übt dieses Recht durch eine von ihm gewählte Geschäftsprüfungskommission aus. Nach Art. 62 der Verfassung fallen dem Landtage vorzugsweise folgende Geschäfte zu:

die verfassungsmäßige Mitwirkung an der Gesetzgebung;

die Mitwirkung bei Abschluß von Staatsverträgen;

die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben;

die Beschlußfassung über Kredite, Bürgschaften und Anleihen zu Lasten des Landes sowie über den An- und Verkauf von Staatsgütern;

die Beschlußfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht;

die Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung überhaupt sowie einzelner Zweige derselben;

die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstigen Gesetze vor dem Staatsgerichtshof.

Dem Landtag steht auch das Recht der Initiative in der Gesetzgebung zu. Ohne sein Mitwirken darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden.

*Der Landesausschuß* (Art. 71—77 der Verfassung): Vom Landtage ist für die Zeit zwischen einer Vertagung, Schließung oder Auflösung und seinem Wiederausammentritte ein Landesausschuß zu wählen. Dieser besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten, der im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter ersetzt wird, und aus vier vom Landtage aus seiner Mitte unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Ober- und Unterlandes gewählten weiteren Abgeordneten. Die Mandatsdauer erlischt mit dem Wiederausammentritt des Landtages. Der Landesausschuß hat insbesondere die Aufgabe, darauf zu achten, daß die Verfassung aufrecht erhalten bleibt, daß die Landtagsbeschlüsse erledigt werden und der Landtag bei vorausgegangenem